

Allgemeine Geschäftsbedingungen **Neue Messe GmbH**, Rostock

1. Veranstalter: NEUE MESSE GmbH, Industriestraße 10, 18069 Rostock. Die Öffnungszeiten, die Auf- und Abbauzeiten sind in den technischen Unterlagen ausgewiesen, die Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Mit dem Aufbau der Messestände muss jedoch spätestens am letzten Tag vor Ausstellungsbeginn um 12.00 Uhr begonnen werden.
2. Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Anmeldungen sind erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter gültig. In einzelnen Fällen kann es nachträglich zu Änderungen kommen. Daraus können keine Haftungs- oder Schadensersatzansprüche hergeleitet werden. Der Veranstalter ist berechtigt, einzelne Artikel auszuschließen. Das gilt auch für vom Aussteller nicht oder falsch angemeldete Ausstellungsgegenstände. Bei groben Verstößen gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Veranstalter das Recht, den Messestand zu schließen. Die Verpflichtung zur Mietzahlung durch den Aussteller bleibt in voller Höhe bestehen.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründungen zurück zu weisen. Über die Zulassung des Ausstellers entscheidet der Veranstalter, Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.
4. Den Ausstellern werden Ausstellungsflächen laut Anmeldung und Standbestätigung vermietet. Dies gilt auch für Zusatzleistungen wie Standbau oder Versorgungsanschlüsse. Jeder angefangene m² wird als ganzer m² berechnet. Mängel des Mietgegenstandes müssen vor Ausstellungsbeginn schriftlich beim Veranstalter angezeigt werden, anderenfalls ist die Gewährleistung durch den Veranstalter ausgeschlossen. Eine Beschädigung des Mietgegenstandes, des Veranstaltungsobjektes und dessen Einrichtungen gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellers. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Ausstellers.
5. Der Rechnungsbetrag ist 8 Tage nach Rechnungsdatum rein netto fällig, soweit auf der Rechnung kein anderes Zahlungsziel genannt ist. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann der Veranstalter anderweitig über den Stand verfügen. Dem Veranstalter steht bei Nichterfüllung seitens des Ausstellers das Vermieterpfandrecht über die eingebrachten Ausstellungsgegenstände des Ausstellers zu.
6. Es gilt als vereinbart, dass bei Rücktritt des Ausstellers nach erfolgter Standbestätigung bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 30 % der Standmiete, mindestens jedoch 500,00 € fällig wird. Bei Rücktritt innerhalb von 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn ist die vereinbarte Miete in voller Höhe fällig, mindestens jedoch eine Bearbeitungs-pauschale von 500,00 €. Die Rücktrittsankündigung muss per Einschreiben erfolgen. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, der vom Veranstalter aber nicht akzeptiert werden muss. Bei Nichtbezug des Ausstellungsstandes durch den Aussteller am letzten Aufbau-tag bis 15 Uhr ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben oder den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
7. Der Stand ist während der Ausstellung mit sachkundigem Personal zu besetzen und mit den angemeldeten Waren zu belegen. Mit dem Abbau darf erst nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Zuwiderhandlungen können mit einer Vertragsstrafe von bis zu 50 % der Standmiete geahndet werden. Das Ausstellungsgelände muss spätestens eine Stunde nach Ausstellungsende verlassen und kann frühestens eine Stunde vor Ausstellungsbeginn betreten werden. Für den Auf- und Abbau gelten die in den technischen Unterlagen genannten Zeiten.
8. Bei Standaufbauten über 2,50 m Höhe und/oder Bodenbelastungen über 300 kp/m² ist eine Genehmigung des Veranstalters erforderlich. Hierzu ist vom Aussteller spätestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn eine Standzeichnung einzureichen.
9. Der Veranstalter ist für die Reinigung des Ausstellungsgeländes einschließlich der Gänge verantwortlich. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern.
10. Der Verkauf von Speisen, Getränken und Genussmitteln bedarf einer gesonderten Genehmigung. Das Verteilen von Prospekten, Werbegeschenken etc. ist außerhalb des angemieteten Messestandes genehmigungs- und kostenpflichtig.
11. Die Untervermietung von Standflächen oder Teilen von Standflächen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Für angemeldete Mit-/Unteraussteller wird eine Pauschale von 80 € erhoben, für nicht angemeldete Mit-/ Unteraussteller ist die doppelte Pauschale (160 €) fällig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder als Gesamtschuldner. Für die erforderlichen Genehmigungen sowie für die Einhaltung gewerberechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, gesundheits- und feuerpolizeilicher Vorschriften ist der Aussteller verantwortlich.
12. Das Medienpaket umfasst die Aufnahme der kompletten Anschrift von jedem Aussteller in den Messekatalog/ Beilage und das Internet: www.neue-messe-rostock.de sowie die Nutzung von VIP-Karten, Gast-Karten und Plakaten. Das Medienpaket ist obligatorisch und kostenpflichtig. Pro ausstellendem Unternehmen wird eine Pauschale von 80 € erhoben.
13. Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellung unter Ausschluss jeglicher Haftung für Verluste oder Beschädigung. Es wird der Abschluss einer individuellen Diebstahlversicherung empfohlen. Eine allgemeine Haftpflichtversicherung für das Ausstellungsgelände und jeden einzelnen Stand wird vom Veranstalter abgeschlossen. Ansprüche auf Grund von Beschädigung oder Verlust von Ausstellungsgut sowie die Risiken durch Brand, Sturm, Wasser und höhere Gewalt sind ausgeschlossen.
14. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausstellung abzusagen bzw. die Ausstellungsdauer zu verkürzen, wenn eine ordentliche Durchführung der Ausstellung unmöglich ist. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder auf Grund vom Veranstalter nicht zu vertretender behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder verkürzt werden, so bleiben dennoch alle Zahlungsverpflichtungen seitens des Ausstellers bestehen. Schadensersatzansprüche von Seiten der Aussteller können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
15. Beeinträchtigungen von Standnachbarn bzw. anderen Ausstellern durch Lärm, Gerüche oder sonstige Emissionen sind zu vermeiden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, die Beeinträchtigungen zu unterbinden und ggf. den Stand des Verursachers zu schließen. Für die notwendige Anmeldung von Musikdarbietungen bei der GEMA ist der Aussteller selbst verantwortlich.
16. Der Veranstalter erstellt ein Ausstellerverzeichnis. Für den Pflichteintrag wird eine Gebühr zusammen mit der Standmiete in Rechnung gestellt.
17. Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den allgemeinen Geschäftsbedingungen der NEUE MESSE GmbH sowie den einschlägigen behördlichen Vorschriften.
18. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Der Aussteller erklärt sein Einverständnis zur elektronischen Erfassung und Speicherung seiner im Anmeldeformular gemachten Angaben. Zum Zwecke der Vertragsvollziehung dürfen diese Daten ggf. an Dritte weiter gegeben werden.
19. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rostock.